

Vereinsatzung des TuS Westheim 1911 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein e. V und seinen Sitz in Westheim. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen bleiben.

§ 2

Der Turn- und Sportverein Westheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

~~Der Turn- und Sportverein Westheim e. V., Sitz in Westheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege der sportlichen Geselligkeit.~~

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht die gezahlten Beiträge zurück.~~

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

~~Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur durch Beschluss der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.~~

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Wenn die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen, haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Höhe der jeweils aktuell geltenden Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

~~Der Verein ist Mitglied des FLWV, des WTTV, des WTV und des Deutschen und NRW Golfverbandes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht nicht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.~~

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein „Dorfgemeinschaft – Unser Westheim“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung kann nur durch Beschluss der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit erfolgen.

~~Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Bedingungen des Vereins unterwirft und der Pflege des Sportes dienen will.~~

~~Ein minderjähriges Mitglied bedarf zur Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein. Eine Aufnahmebestätigung wird nicht erteilt.~~

§ 7

Der Verein ist Mitglied des FLWV und des WTV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht nicht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Bedingungen des Vereins unterwirft und der Pflege des Sportes dienen will.

Ein minderjähriges Mitglied bedarf zur Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein. Eine Aufnahmebestätigung wird nicht erteilt.

~~§ 7~~ § 9

Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines Jahres. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss oder Streichung zu o. g. Termin enden.

Aus wichtigem Grund ist der fristlose Ausschluss eines Mitgliedes zulässig. Die Entscheidung trifft der Ausschuss nach § 1. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bis zum 30.06. des Folgejahres gezahlt haben, werden mit sofortiger Wirkung gestrichen.

~~§ 8~~ § 10

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die auf der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Hierüber ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit zu fassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Abteilungen zur Kostendeckung zusätzliche Jahresbeiträge für die Mitglieder dieser Abteilung festsetzen.

Ferner kann der geschäftsführende Vorstand für die Finanzierung größerer Investitionen für die Benutzer dieser Anlagen eine Aufnahmegebühr festlegen.

~~§ 9~~ § 11

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand (Mitarbeiterkreis und Jugendausschuss).

~~§ 10~~ § 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestellung des Vorstandes
- Bestellung des geschäftsführendes Vorstandes
- Bestimmung des Vereinslokales
- Satzungsänderungen
- Beaufsichtigung und Entlastung anderer Vereinsorgane
- Beitragsfestsetzung
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung vorlegt
- Auflösung

Der Vorstand lädt schriftlich, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung, ein. Die Mitgliederversammlung hat jedoch spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Fußballspielserie zu erfolgen und zwar alle 2 Jahre. Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit 14-tägiger Ladungsfrist einzuladen.

Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig der erschienenen Anzahl der Mitglieder generell beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die zu fassenden Beschlüsse, außer Satzungsänderungen und Auflösung, sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen; Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Abstimmungen sind durch Handzeichen vorzunehmen, es sei denn, 20 % der erschienenen Mitglieder verlangen eine schriftliche, geheime Abstimmung.

~~§ 11~~ § 13

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und max. zwei Stellvertretern. Jeder vertritt allein (§26 BGB).

Gewählt werden kann jedes Mitglied ab vollendetem 21. Lebensjahr und soweit es mindestens seit einem Jahr dem Verein angehört. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Besorgung der Vereinsangelegenheiten
- Berufung der Mitgliederversammlung
- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Änderung der Satzung
- Einberufung eines 5-köpfigen Ausschusses zur Festlegung von Vereinsstrafen. Es sollen Mitglieder ab dem 50. Lebensjahr sein.

~~§ 12~~ § 14

Zur Besorgung der internen Vereinsangelegenheiten, insbesondere zur Leitung der verschiedenen Aufgaben und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an, die

a) auf der Mitgliederversammlung zu wählen sind:

- Erster Vorsitzender
- bis max. zwei stellvertretende Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Kassenführer und

b) auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen und in den einzelnen Abteilungen zu wählen sind:

- Fußballobmann
- Jugendobmann
- Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport
- ~~Abteilungsleiter Golf~~
- Abteilungsleiter Tennis
- ~~Abteilungsleiter Tischtennis~~ **obmann**

Zur Erledigung besonderer, zusätzlicher Aufgabenbereiche kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen in seinen Kreis berufen.

Gewählt werden kann jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, das mindestens seit einem Jahr dem Verein angehört. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung oder in den Abteilungen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

- Die Aufstellung eines Haushaltsplanes je Geschäftsjahr
- Abteilungsbezogene Entscheidungen, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen.

~~§ 13~~ § 15

Da ein reges Vereinsleben ständig neuer Impulse bedarf, wird der geschäftsführende Vorstand für besondere Aufgaben, die nicht von jedem erwartet werden, einzelne Mitglieder beauftragen

Die Mitarbeiter sind in ihrem Bereich zuständig und verantwortlich. Finanzielle Entscheidungen können sie jedoch nicht treffen.

~~§ 14~~ § 16

Auf der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt:

- Maximal drei, jedoch mindestens zwei Kassenprüfer

Gewählt werden kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

~~§ 15~~ § 17

Die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Stadtsportverbandes Marsberg entsendet der Vorstand.

~~§ 16~~ § 18

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

~~§ 17~~ § 19

Der Verein hat eine eigenständige Jugendabteilung mit einer Jugendordnung.

~~§ 18~~

~~Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen, begünstigt werden.~~

~~Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Höhe der jeweils aktuell geltenden Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG~~

~~§ 19~~ § 20

Der interne Geschäftsverkehr wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand und dem Mitarbeiterkreis aufgestellt wird.

Die Ehrungen im Verein werden nach einer erlassenen Ehrenordnung vorgenommen. Die Ehrenordnung wird vom Vorstand und dem Mitarbeiterkreis aufgestellt.

~~§ 20~~ § 21

Die Satzung vom 14.06.1980 mit ihren Änderungen vom 01.06.1983, 05.06.1987, 16.05.1997, und 19.02. 2000, und 05.03.2004 und 26.02.2010 wird hiermit aufgehoben.

Westheim, ~~26.02.2010~~ 13.03.2016

Unterschriften

1. Vorsitzender

1. Stellv. Vorsitzende(r)

2. Stellv. Vorsitzende(r)

Im Vereinsregister eingetragen am _____